

Marktgemeinde Drösing

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Veranstaltungssaal Drösing, Lagerhausstraße 5,
am Dienstag, dem **7. Juli 2020** 19.00 - 21.20 Uhr

Anwesende Teilnehmer:	
Bürgermeister	Josef Kohl
Vizebürgermeister	Johann Becher
Geschäftsführender Gemeinderat	Ludwig Sitter
Geschäftsführender Gemeinderat	Leopold Halzl
Geschäftsführender Gemeinderat	Ing. Markus Hütter BA
Gemeinderat	Petra Schön
Gemeinderat	Regina Assigal
Gemeinderat	Christian Faltner
Gemeinderat	Andreas Koller
Gemeinderat	Romana Göhl
Gemeinderat	Thomas Fenböck
Gemeinderat	Mag. Gabriele Koubek
Gemeinderat	Isabella Gaß
Gemeinderat	Ing. Ernst Fradinger
Gemeinderat	Petra Weisser
Gemeinderat	Doris Kratky
Gemeinderat	Bernhard Gaß
Entschuldigt:	
Geschäftsführender Gemeinderat	Dipl.Ing. Robert Weiser
Geschäftsführender Gemeinderat	Leopold Hitter
Nicht entschuldigt:	
Vorsitzender:	Bgm. Josef Kohl
Schriftführer:	Ewald Strohmayr

Die Sitzung war beschlussfähig und **öffentlich**.

Bürgermeister Josef Kohl begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer. Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Der Bürgermeister stellt folgenden Dringlichkeitsantrag: " Ansuchen Mag. Manfred Zirnsack um Wohnbauförderung ". Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

Pkt.2: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll vom 9.5.2020

Da gegen das Protokoll der Sitzung vom 9.5.2020 keine Einwendungen erhoben werden, gilt dieses als genehmigt.

Pkt.3: Ansuchen Gerlinde und Gerhard Engerth um Wohnbauförderung

Gerlinde und Gerhard Engerth ersuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung für die Liegenschaft 2265 Drösing, Blumengasse 4. Aufgrund einer Grundstücksteilung wurde eine Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 4.510,-- geleistet.

Antrag des Gemeindevorstandes: Gewährung einer Wohnbauförderung an Gerlinde und Gerhard Engerth für die Liegenschaft 2265 Drösing, Blumengasse 4, in der Höhe von 50 % der geleisteten Aufschließungsabgabe, das sind € 2.255,--. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.3a: Ansuchen Mag. Manfred Zirnsack um Wohnbauförderung

Mag. Manfred Zirnsack ersucht um Gewährung einer Wohnbauförderung für die Liegenschaft 2265 Drösing, Kinogasse 4. Aufgrund einer Grundstücksteilung wurde eine Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 3.679,50 geleistet.

Antrag des Gemeindevorstandes: Gewährung einer Wohnbauförderung an Mag. Manfred Zirnsack für die Liegenschaft 2265 Drösing, Kinogasse 4, in der Höhe von 50 % der geleisteten Aufschließungsabgabe, das sind € 1.839,75. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.4: Ansuchen Hermine Höß um Wohnbauförderung

Hermine Höß ersucht um Gewährung einer Wohnbauförderung für die Liegenschaft 2265 Drösing, Brunnengasse 14. Aufgrund einer Grundstücksvereinigung wurde eine Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 4.669,50 geleistet.

Antrag des Gemeindevorstandes: Gewährung einer Wohnbauförderung an Hermine Höß für die Liegenschaft 2265 Drösing, Brunnengasse 14, in der Höhe von 50 % der geleisteten Aufschließungsabgabe, das sind € 2.334,75. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.1: Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramm

In den vergangenen Jahren wurde von der Raumplanerin Dipl.Ing. Barbara Fleischmann einerseits ein Örtliches Entwicklungskonzept erarbeitet und andererseits der Flächenwidmungsplan überarbeitet und für die digitale Darstellung aufbereitet.

Die Auflage der Entwurfsunterlagen erfolgte im Zeitraum 8.7. - 19.8.2019. Es wurden vier Stellungnahmen eingebracht. Aufgrund der Begutachtungen der Amtssachverständigen für Raumplanung und Raumordnung sowie des Amtssachverständigen für Naturschutz ergaben sich einige Notwendigkeiten zur Anpassung bzw. Ergänzung der Auflagenunterlagen.

Das Örtliche Entwicklungskonzept und die Änderungen im Flächenwidmungsplan werden von Dipl.Ing. Evelyn Brito präsentiert.

Ein Verordnungsentwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms liegt vor und wird erläutert und durchbesprochen.

Die Sitzung wird auf Antrag von GR Mag. Gabriele Koubek unterbrochen und nach einigen Minuten fortgesetzt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Erlassung einer Verordnung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes lt. Beilage 2.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Isabella Gaß).

Pkt.5: Kündigung Mietvertrag Mag. Rudolf Fleck - Mietvorauszahlung

Mit Mag. Rudolf Fleck wurde für das Wohnhaus Waltersdorf, Hauptstraße 32, ein Mietvertrag mit 7-jähriger Laufzeit, beginnend mit 1.1.2018, abgeschlossen. Für die gesamte Mietdauer wurde eine Vorauszahlung in der Höhe von € 30.000,-- geleistet. Im Mietvertrag ist unter anderem festgeschrieben, dass bei vorzeitiger Endigung des Vertrages die gesamte Vorauszahlung des Mietzinses in das Eigentum des Vermieters übergeht. Nunmehr wurde mit 30.6.2020 das Mietverhältnis seitens des Mieters gekündigt. Mag. Fleck ersucht um Gewährung einer Kulanzlösung in Bezug auf die geleistete Mietvorauszahlung.

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung einer einvernehmlichen Lösung zur Rückzahlung der geleisteten Mietvorauszahlung in der Höhe von € 7.000,-- an Mag. Rudolf Fleck. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.6: Verordnung über die Bezüge des Gemeinderates

In der dem Amt der NÖ Landesregierung zuletzt zur Verordnungsprüfung vorgelegten Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates ist nach wie vor eine Entschädigung für Umweltgemeinderäte enthalten. Bereits mit Rundschreiben vom 26. Jänner 2015, wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, dahingehend geändert wurde, dass die Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfallen ist und damit eine Festsetzung der Entschädigungshöhe mit Verordnung des Gemeinderates nicht mehr erfolgen kann.

Da die gegenständliche Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates eine Entschädigung für Umweltgemeinderäte enthält, widerspricht diese den gesetzlichen Bestimmungen und ist insofern anpassungsbedürftig. Die Verordnung ist demnach vom Gemeinderat dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfällt.

Weiters soll in der Verordnung die Festlegung des Bürgermeisterbezuges nicht mehr erfolgen, da diese im NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz geregelt ist.

Die Verordnung über die Bezüge des Gemeinderates wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 2.3.2020 beschlossen. Von der Aufsichtsbehörde wurde mitgeteilt, dass die Beschlussfassung der gegenständlichen Verordnung in der konstituierenden Sitzung den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Daher ist eine neuerliche Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung notwendig.

Antrag des Gemeindevorstandes: Erlassung einer Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates lt. Beilage 1. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.7: Vergabe Pflege Aufforstung

Für die im Herbst 2018 durchgeführte Aufforstung im Ausmaß von 6 ha sind Pflegemaßnahmen erforderlich. Die Ausschreibung der Kulturpfllegearbeiten ergab folgendes Ergebnis:

Fa. Elfriede Netouschek	€ 11.520,00 inkl. Mwst.
Fa. Gartenpflege Stadler	€ 12.240,00 - " -
Fa. Ralf Staringer	€ 14.400,00 - " -

Die Förderung von EU, Bund und Land beträgt maximal 80 %.

Gf.GR Ing. Markus Hütter verlässt die Sitzung.

Antrag des Gemeindevorstandes: Vergabe der Kulturpflege nach der Aufforstung im Föhrenwald an die Fa. Elfriede Netouschek zum Preis von € 11.520,-- inkl. Mwst. Einstimmiger Beschluss.

Gf.GR Ing. Markus Hütter nimmt wieder an der Sitzung Teil.

Pkt.8: Absichtserklärung Bauplatzverkauf 1946/2, 1946/3, 1946/4, 1946/10, 1946/11 und 1946/12

Die Baumeister Weiser GmbH ersucht um Verkauf der Bauplätze 1946/2, 1946/3, 1946/4, 1946/10, 1946/11 und 1946/12 für die Errichtung von Doppelhaushälften. Es soll noch kein Verkauf erfolgen, jedoch die Absicht zum Verkauf der Grundstücke seitens der Gemeinde beschlossen werden. Erst nach dem Zustandekommen des Bauprojektes soll ein Gemeinderatsbeschluss zum Verkauf gefasst werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Zustimmung zur Absichtserklärung zum Verkauf der Grundstücke Nr. 1946/2, 1946/3, 1946/4, 1946/10, 1946/11 und 1946/12 an die Fa. Baumeister Weiser GmbH. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.9: Ansuchen Ing. Hannes Andre Grundstücksverkauf 5126 und 5127

Ing. Hannes Andre beabsichtigt auf dem Gst.Nr. 5130 die Errichtung einer Maschinenhalle. Er ersucht daher um Verkauf der Gemeindegrundstücke Nr. 5126 und 5127 oder zumindest eine Teilfläche von 5126.

Die Gemeinde wäre an einem Tausch mit einem Bauplatz in der Lagerhausstraße interessiert. Ing. Andre bietet der Gemeinde einen Tausch mit dem Hälfteanteil des Grundstückes Nr. 4073 an. Ein Grundtausch mit der Parz.Nr. 4073 kommt eher nicht in Frage. Bei einem Verkauf sollen €5,00/m² verlangt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Zustimmung zum Verkauf der Grundstücke Nr. 5126 und 5127 zum Preis von €5,00/m². Einstimmiger Beschluss.

Pkt.10: Dienstverträge Kindergartenpersonal (nicht öffentlich)

Änderung der Dienstverträge Maria Spehn, Andrea Damisch und Margot Weigert.
Beschluss - siehe nicht öffentliches Protokoll.

Pkt.11: Dienstvertrag Beate Koller (nicht öffentlich)

Beschluss - siehe nicht öffentliches Protokoll.

Ende der Sitzung: 21.20 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat (SPÖ)

.....
Gemeinderat (ÖVP)



Marktgemeinde Drösing

2265 Drösing, Hauptstraße 8 Bezirk Gänserndorf NÖ

Telefon: 02536/7330 - Telefax: 02536/7330-15 - E-Mail: gemeinde@droesing.at - Internet: www.droesing.at

Drösing, am 7. Juli 2020

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Drösing vom 7. Juli 2020 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates. Aufgrund der § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetzes 1997 wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 30 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 10 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers für die Katastralgemeinde Waltersdorf beträgt 14 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 6 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates vom 7. Mai 2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



Marktgemeinde Drösing

2265 Drösing, Hauptstraße 8 Bezirk Gänserndorf NÖ

Telefon: 02536/7330 - Telefax: 02536/7330-15 - E-Mail: gemeinde@droesing.at - Internet: www.droesing.at

7. Juli 2020

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Drösing beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen und nach Berücksichtigung des Umweltberichts folgende

VERORDNUNG

§ 1 Präambel

Aufgrund der §§ 13 bis 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Drösing um ein Örtliches Entwicklungskonzept (mit der hierzu gehörigen Plandarstellung Nummer 1448b) ergänzt.

Weiters wird der Flächenwidmungsplan dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Entwurfsplänen (Plannummern 1449b, 1450b, 1451a, 1452a, 1453) rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

Die Beschlusspläne sind als Farbdarstellung ausgeführt (Plannummern 1454a, 1455, 1456b).

§ 2 Ziele und Maßnahmen der Örtlichen Raumplanung

Als Ziele und Maßnahmen der Örtlichen Raumplanung der Marktgemeinde Drösing werden festgelegt:

Ziele und Maßnahmen zum Siedlungsraum und zur Daseinsvorsorge

Ziel

- Die Gemeinde strebt in Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden ein moderates Bevölkerungswachstum an.

Maßnahmen

- Mögliche Baulanderweiterungen werden so vorgenommen, dass kein übermäßiger Bevölkerungszuwachs erfolgt.

- Siedlungserweiterungen sind nur im Bereich der ausgewiesenen Erweiterungsflächen des Entwicklungskonzeptes zulässig (ausgenommen davon sind kleinflächige Arrondierungen und Abgrenzungskorrekturen).

Ziel

- Die kompakten Siedlungskörper von Drösing und Waltersdorf sollen erhalten werden.

Maßnahmen

- In den zentralen Bereichen der Orte soll in Zukunft verdichtete Bebauung ermöglicht werden. Es sollen Umwidmungen von Bauland-Agrargebiet in geeignete Widmungsarten erfolgen.
- Für neue Baulandbereiche sollen Vorgaben für eine entsprechende Bebauung (im Hinblick auf die Bebauungsstruktur und das Ortsbild) festgelegt werden (z. B. in Form von Bebauungsplänen).

Ziel

- Wohnbaulanderweiterungen sollen nur auf verfügbaren Parzellen erfolgen.

Maßnahmen

- Es wird angestrebt, dass die Gemeinde die umzuwidmenden Grundstücke entweder ankauft oder mit den Grundeigentümern Verträge bezüglich der Verfügbarkeit abschließt.
- Die Baulanderweiterungsflächen des Entwicklungskonzeptes sollen durch die Widmungsausweisung von geeigneten Widmungsarten wie z.B. Grünland-Freihalteflächen gesichert werden.

Ziel

- Die Grundversorgung der Bevölkerung soll gesichert sein.

Maßnahmen

- Zur Sicherung bzw. Etablierung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen entsprechende Rahmenbedingungen (widmungstechnische Voraussetzungen, Förderanreize, etc.) geschaffen werden.
- Für die Kinderbetreuung und Versorgung der älteren Bevölkerung sollen geeignete Vorkehrungen getroffen werden.
- Die Lebensqualität aller Generationen soll erhalten und verbessert werden.

Ziele und Maßnahmen zum Grün- und Landschaftsraum

Ziel

- Die Landschaft soll, bei gleichzeitiger Sicherung und bedarfsgerechter Verbesserung der gesamtökologischen Situation, in ihrer Eigenart erhalten bleiben.

Maßnahmen

- Die Marchauen sollen in ihrer Artenvielfalt erhalten bleiben.
- Durch geeignete Maßnahmen soll eine Grünverbindung in der Gemeinde umgesetzt werden.
- Im Bereich von strukturreichen Landschaftsräumen sollen keine Bauländerweiterungen stattfinden.

Ziel

- Die erhaltenswerte Kellergasse und der Kellerberg sollen in ihrem Bestand gesichert werden.

Maßnahmen

- Die spezielle Widmungsfestlegung Grünland-Kellergassen soll beibehalten werden.
- Die einzigartige Architektur der Keller und Presshäuser und das charakteristische Erscheinungsbild der Kellergasse / des Kellerberges sollen durch geeignete Maßnahmen erhalten werden.

Ziele und Maßnahmen zum Verkehr

Ziel

- Der im Siedlungsgebiet von Waltersdorf bestehende Durchzugsverkehr soll entschärft werden.

Maßnahmen

- Verkehrsberuhigende Maßnahmen sollen umgesetzt werden.

Ziel

- Das Fuß- und Radwegenetz soll erhalten und ausgebaut werden.

Maßnahmen

- Das bestehende Fuß- und Radwegenetz soll in seiner Attraktivität erhalten und durch zweckmäßige Ergänzungen ausgebaut werden.
- Es soll die Herstellung einer grenzüberschreitenden Radwegverbindung geprüft werden.

Ziel

- Die direkte Verbindung für den motorisierten Individualverkehr, wie auch für den Fuß- und Radverkehr soll zwischen den Siedlungsgebieten Drösing und Waltersdorf erhalten bleiben.

Maßnahmen

- Nach der Auflassung der Bahnquerung soll eine neue Verbindung zwischen Drösing und Waltersdorf für den motorisierten Verkehr sowie für den Fuß- und Radverkehr geschaffen werden.

Ziele und Maßnahmen zur Wirtschaft

Ziel

- Drösing soll als Wirtschaftsstandort weiter gestärkt werden.

Maßnahmen

- Die Marktgemeinde Drösing soll als Vorbildfunktion für die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energieträger wirken.
- Die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen soll forciert werden.
- Eine nachhaltige Sicherung der Land- und Forstwirtschaft soll in Form der Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, der Erhaltung landwirtschaftlicher Wege sowie durch die Förderung der Veredelung von lokalen Rohstoffen sichergestellt werden.
- Der sanfte hochwertige Tourismus soll durch geeignete Maßnahmen (z. B. Förderung von Tourismusbetrieben) vorangetrieben werden.

§ 3 Freigabebedingung der BW-Aufschließungszone

Die Freigabebedingung für die in der KG Drösing bestehende BW-Aufschließungszone wird geändert und lautet künftig wie folgt:

„Erstellung eines Teilungsplanentwurfes durch alle GrundeigentümerInnen in Abstimmung mit der Gemeinde. Die durchschnittliche Bauplatzgröße soll bei 500-800 m² liegen.“

§ 4 Einsichtnahme

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am: